

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projekt:

Errichtung eines Recyclingplatzes der Berge-Bau GmbH & Co. KG. in Erndtebrück-Schameder, Ortsteil Leimstruth, Gemarkung Balde

Datum: 12. März 2025

Auftraggeber:

Planungsgruppe MÜLLER
Herr Holger Müller
Zur Gesamtschule 2
35085 Ebsdorfergrund

Auftragnehmer:

M.Sc. Jakob Staiger
Karmelitergasse 12
35037 Marburg
E-Mail:
jakob.staiger@gmail.com



Eingearbeitete Gutachten:

Biotoptypen	Planungsgruppe MÜLLER Zur Gesamtschule 2 35085 Ebsdorfergrund
Avifauna	Planungsgruppe MÜLLER Zur Gesamtschule 2 35085 Ebsdorfergrund
Fledermaus	Bioplan Marburg GmbH Deutschhausstraße 36 35037 Marburg (06421) 6900090 buero@bioplan-marburg.de www.bioplan-marburg.de
Haselmaus	Planungsgruppe MÜLLER Zur Gesamtschule 2 35085 Ebsdorfergrund
Schmetterlinge	Planungsgruppe MÜLLER Zur Gesamtschule 2 35085 Ebsdorfergrund
Reptilien	Planungsgruppe MÜLLER Zur Gesamtschule 2 35085 Ebsdorfergrund

Inhalt

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	2
3.	Rechtliche Grundlagen und Ablauf der Artenschutzprüfung (ASP)	3
3.1	Rechtliche Grundlagen	3
3.2	Ablauf der Artenschutzprüfung	4
4.	Vorprüfung (ASP I).....	6
4.1	Datengrundlage und Methodik.....	6
4.2	Wirkraum und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
4.3.	Habitatausstattung	6
4.4	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	9
4.5	Fazit der Vorprüfung	12
5	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II).....	12
5.4	Datengrundlage und Methodik.....	12
5.5	Ergebnisse der Standortbegehungen/ Kartierungen	17
6	Artenschutzrechtliche Einordnung/ Bewertung.....	26
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	42
8	Fazit/ Zusammenfassung.....	43
9	Quellen	44

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Unternehmen Berge-Bau GmbH & Co. KG, mit Sitz in: Leimstruther Weg 7 - 9, 57339 Erndtebrück-Leimstruth, vertreten durch die Betriebsleitung (Vorhabenträger), beabsichtigt im Bereich der Gemarkung Balde, Flur 1, Flurstück 452, die Errichtung eines Recyclingplatzes für die Zwischenlagerung von unbelasteten recyclingfähigen Baustoffen und unbelastetem Bodenaushub zur späteren Wiederverwertung. Das Plangebiets (ohne externe Ausgleichsfläche) umfasst ca. 23.000 m² und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Mähwiese/ Acker). Es wurde bewusst im Randbereich außerhalb des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes „Interkommunaler Industriepark Wittgenstein“ gewählt, um andere Standorte im bislang unbelasteten Außenbereich zu schonen.

Der bisherige Recyclingplatz des Unternehmens ist mit einer Fläche von 0,7 ha zu klein. Zurzeit werden vom Unternehmen Lagerkapazitäten von mindestens 20.000 m³ pro Jahr benötigt. Aufgrund der fehlenden Lagerfläche werden recyclefähige Baustoffe und Böden im aktuellen Betriebsablauf aufwändig und kostenintensiv entsorgt. Dieser Umstand soll durch die Errichtung eines neuen Recyclingplatzes verändert werden.

Die Gemeinde Erndtebrück und die Berge-Bau GmbH & Co. KG haben bereits seit 10 Jahren den Bedarf für einen Recyclingplatz mit einer Fläche von mindestens 15.000 m² für den o. a. Bedarf gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg deutlich gemacht. Gleichzeitig wurde mit dem Flurstück 452 der Flur 1 der Gemarkung Balde eine den geforderten Ansprüchen an Raum und entsprechender Eignung genügenden Fläche dargestellt.

Die Gemeinde Erndtebrück möchte dem Bedarf des Bauunternehmens entsprechen und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Vorbereitung der Errichtung des Recyclingplatzes aufstellen. Dazu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Recyclingplatz“ geschaffen werden.

Das Plangebiet soll gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Recyclingplatz“ festgesetzt werden. Der hier als Zweckbestimmung dargestellte „Recyclingplatz“ dient insbesondere der Wiedernutzbarkeit der Wertstoffe, so dass diese Wertstoffe als unbelastete und wiederverwertbare Baustoffe anzusehen sind und von diesen im aufbereiteten Zustand grundsätzlich keinerlei Immissionen ausgehen.

Zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist es notwendig die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden im Sommer 2023 sowie im Frühjahr 2024 Kartierungen im Gebiet durchgeführt. Diese dienen der Erfassung von verschiedenen (geschützten) Arten und deren Populationen vor Ort. Die Ergebnisse dieser Kartierungen werden in diesem Gutachten dargestellt und bewertet.

Der Untersuchungsbereich (=Wirkraum) umfasste dabei den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Gemarkung Balde, Flur 1, Flurstück 452) sowie einen Puffer von 50 – 300m drumherum.

Die Planungsgruppe Müller hat mich im Herbst 2023 damit beauftragt, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage dafür bildet die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS NRW) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) sowie die verschiedenen Kartierungen die 2023 & 2024 auf der Vorhabenfläche und im umliegenden Wirkraum der Baumaßnahme stattgefunden haben.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Vorhabenfläche liegt in Erndtebrück – Schameder, im Ortsteil Leimstruth, in der nord-östlich des Industrieparks Wittgenstein gelegenen Gemarkung Balde, Flur 1, auf dem Flurstück 452.

Sie liegt am Rande eines Industriegebietes und ist ansonsten von einer kleinstrukturierten Agrarlandschaft mit Weiden und Wiesen umgeben, teilweise mit Streuobst bestanden. In nördlicher und östlicher Richtung grenzen Mischwälder an die Fläche an.

Südlich der Fläche grenzt das Flurstück 219 an, unmittelbar danach folgt die Kreisstraße K45. Auf dem Saum zwischen Straße und Vorhabenfläche befinden sich zwei Bäume samt Straßenbegleitgrün. Westlich grenzt im unteren Teil der Fläche ein Grünsaum und im oberen Teil ein Gehölzstreifen an. Direkt dahinter liegt die Straße „Zum Flugplatz“ und es fängt das Industriegebiet samt Schotterparkplatz und Grünfläche (Start-/ Landebahn) des Flugplatzes an. Nördlich grenzt Acker und Weide/ Koppel an, östlich ist außerdem noch eine Kleingartenanlage und im unteren Teil eine Weide. Direkt hinter den eben beschriebenen Strukturen befindet sich außerdem in nördlich und östlicher Richtung Mischwälder mit teils größeren Kalamitätsanteilen.

Teile der Fläche befinden sich auf dem schutzwürdigen Biotop „Klaustälchen, Quellsiepen bei Rohrbach“ (kein gesetzlicher Schutz). Dies sind jedoch Altdaten aus den 70er und 80er Jahren. Die zwei kleine Sickerquellen, die den Quellbereich definieren liegen außerhalb der Vorhabenfläche, die obere ca. 20 m nördlich, die untere östlich, ca. 80 m entfernt Nahe der Landstraße (Kartierung 1997). Sie sind als Quellen bzw. Quellbereich gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).

Die nördliche Spitze der Fläche liegt außerdem im Biotopverbund „Altmühlbach mit Nebenbächen“. Dieser charakterisiert sich als offenes Bachtal mit zahlreichen Quellen und Quellbächen, ausgedehnte Grünlandflächen, einzelne Feldgehölze und Stillgewässer anthropogenen Ursprungs. Bedeutend sind daran die grünlandwirtschaftlich genutzte Muldentäler mit abschnittsweise naturnahen Bachläufen, ausgedehnte Flächen mit Feucht- und Nassgrünland, stellenweise seltenes Magergrünland, strukturierende, teilweise bodenständige Feldgehölze und bachbegleitender Erlenwald

Das Gebiet ist Teil der Naturpark Sauerland-Rothaargebirge und des Landschaftsschutzgebiets Erndtebrück. Die Vorhabenfläche liegt außerdem im Landschaftsraum „Wittgensteiner Hochmulden“. Charakteristisch für diesen Naturraum sind die überwiegend offene Schiefergebirgs-Hochmulden und -Hochflächen mit Höhen zwischen 400 und 560 m ü. NN. Die schieferigen Ton-, Schluff- und Sandsteine des Devons sind flächig zu Böden geringer bis mittlerer Nährstoffstufe und geringer bis mittlerer Feldkapazität verwittert: vorherrschend sind Braunerden, z.T. Ranker-Braunerden und Podsol-Braunerden, die überwiegend (noch) landwirtschaftlich genutzt werden.

Das feuchtkühle Mittelgebirgsklima weist durchschnittliche Jahresniederschläge von 1100 - 1200 mm auf, das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt zwischen 6,5 und 7,5 °C. Das Geländeklima des offenen Landschaftsraumes wird stark vom Regionalklima beeinflusst.

Die Wittgensteiner Hochmulden sind überwiegend landwirtschaftlich geprägtes Kulturland. Grünlandnutzung überwiegt. In den Tälern ist häufig artenreiches Nass- und Feuchtgrünland ausgebildet, die Talhänge tragen tendenziell artenreiches Magergrünland. Borstgrasrasen tritt kleinflächig bevorzugt am Grünlandrand im Kontakt zum angrenzenden Wald auf. Periphere, extensiv genutzte Grünlandflächen und stark geneigte, aufgelassene Hänge werden vom Besenginster geprägt.

3. Rechtliche Grundlagen und Ablauf der Artenschutzprüfung (ASP)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Als Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten zu berücksichtigen: Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“ (§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Es ist daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für folgende Arten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

- a. alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,
- b. alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten,
- c. alle in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 3 (streng geschützten Arten) gelistete Arten und
- d. alle europäischen Vogelarten.

3.2 Ablauf der Artenschutzprüfung

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der gesetzlich geschützten Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „**planungsrelevante Arten**“ genannt.

Die übrigen in NRW vorkommenden und geschützten Arten, insb. die europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die Artenschutzprüfung erfolgt dann nach folgendem Schema (Abb. 1): Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (ASP I), muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Immer dann, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, müssen vertiefende Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP/ ASP II) erfolgen. Dieser beinhaltet auf jeden Fall die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

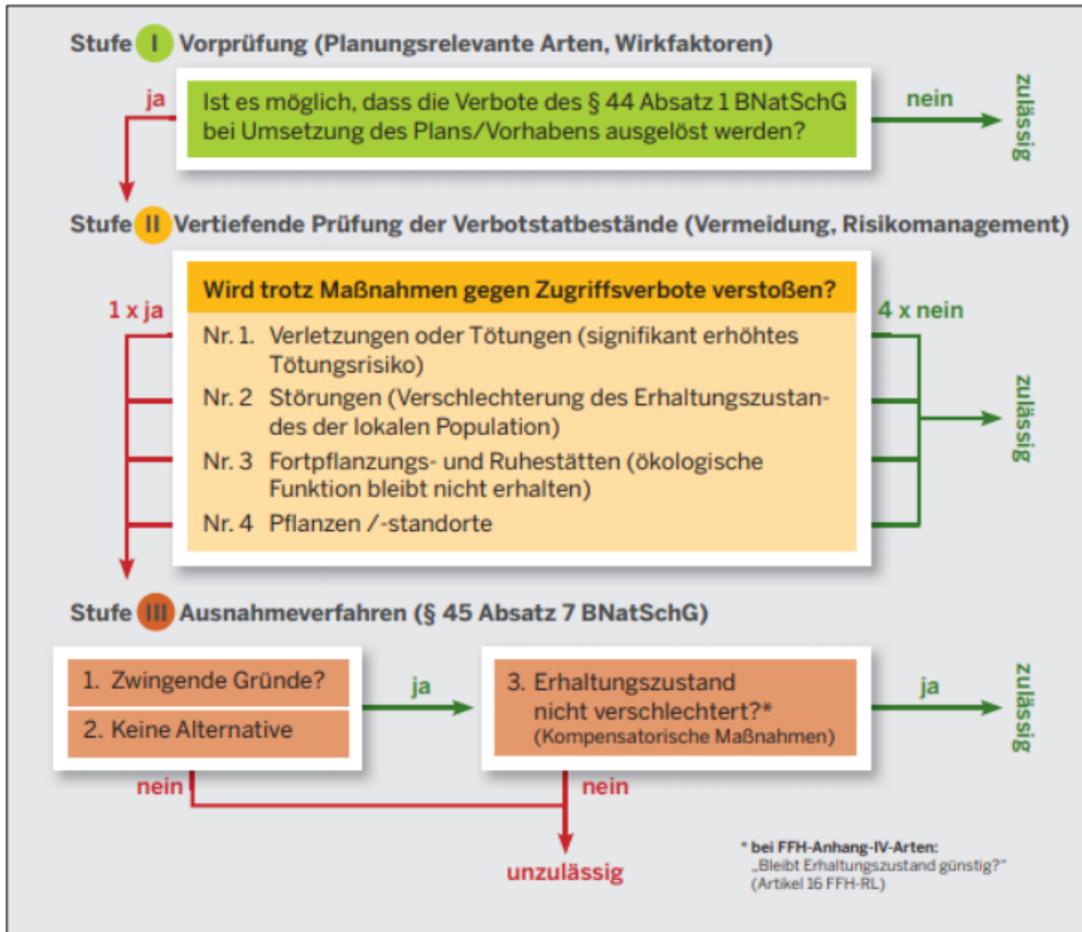


Abbildung 1: Schamtische Darstellung des Ablaufs einer Artenschutzprüfung (Kiel, 2015)

4. Vorprüfung (ASP I)

4.1 Datengrundlage und Methodik

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte zunächst durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“ und der Planungsrelevante Arten der umliegenden Quadranten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5015, Quadrant 4 im Messtischblatt 4915, Quadrant 3 im Messtischblatt 4916 und Quadrant 1 im Messtischblatt 5016.

Desweiteren wurden Zielarten des angrenzenden Biotopverbundes „Altmühlbach mit Nebenbächen“ auch in Betracht gezogen.

4.2 Wirkraum und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Vorhabenbereich ist 23 000 m² groß. Der **Wirkraum** des Vorhabens kann bei besonders störungsanfälligen Tieren (Bsp. Schwarzstorch) sehr groß sein ((Gassner et al., 2010) und liegt hier nach MKULNV NRW (2017) in einem 500m Radius um das Vorhaben.

Das Vorhaben kann folgende mögliche **Wirkfaktoren** auf die in Kapitel 4.3. aufgelisteten Arten haben:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung von Lebensräumen,
- Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche,
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation,
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten,
- Verkehrszunahme (dadurch Störung, Individuenverluste durch Kollisionen, insb. von Amphibien und Reptilien),
- Störungen infolge Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Baubetrieb,
- Beeinträchtigungen durch betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.,
- Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen, Veränderung von Funktionsbeziehungen,
- Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte) ,
- Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer,
- Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben),
- Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus oder beim Betrieb.

4.3. Habitatausstattung

Die Vorhabenfläche ist umgeben von verschiedenen Habitatstrukturen, die einen potentiellen Lebensraum für eine Vielzahl von planungsrelevanten Tierarten bildet. Die verschiedenen Strukturen wurden u.a. bei der Biotoptypenkartierung (Karte 1) analysiert.

Östlich der Fläche befindet sich auf einem Wall ein Heckensaum (Abb. 2). Heckensäume sind attraktiv für Heckenbrüter. Die Aufschüttungen können bei entsprechendem Untergrund (steinig) auch ein Lebensraum für verschiedene Reptilien bieten.



Abbildung 2: Heckensaum westlich der Fläche.

Nördlich der Fläche befinden sich Kalamitätsflächen (Abb. 3), die in den letzten Jahren vmtl. durch Windwurf oder Borkenkäfer entstanden sind. Diese Biotope bieten meist eine ausreichende Strauchdichte an bei höherer Sonneneinstrahlung. Auch befinden sich dort teils offene Bereiche, die wiederum offenland-Arten ansprechen könnten. Es steigert insgesamt die Heterogenität im Umfeld und somit auch die Artenanzahl.



Abbildung 3: Kalamitätsfläche nördlich der Vorhabenfläche.

Im Norden und Westen der Fläche befindet sich Waldflächen (Abb. 4). Hier handelt es sich überwiegend um einen von Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) dominierten Mischwald, mit signifikanten Anteilen von Fichten (*Picea abies*). Der Baumbestand weist eine gut ausgeprägte lebensraumtypische Struktur auf.



Abbildung 4: der nördlich gelegene Mischwald.

Die Böschung am Flugplatz ist vorwiegend mit Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Weg-Distel (*Carduus acanthoides*) bestanden, beides typisch für nährstoffarme, steinige Standorte. Diese Standorte werden gerne von Reptilien angenommen. Als Nährstoffarme Standorte können sie bei entsprechenden Staudenbewuchs auch einigen Tagfaltern einen passenden Lebensraum bieten.



Abbildung 5: Die Böschung am Flugplatz.

Gemeinde Erndtebrück
Biototypkarte
Bebauungsplan „Recyclingplatz“
Maßstab 1 : 2.000



Legende	
	Untersuchungsbereich
	Grenzen der Biotypen
Biotop- und Nutzungstypen	
1. Wald	
1.1. Buchenwald	
1.1.1. Buchenmischwald mit Nadelbaumarten (AA4)	
1.2. Kiefernwald	
1.2.1. Kiefernmischwald mit heimischen Laubbaumarten (AK1)	
1.3. Aufforstungen, Pionierwälder (AU0)	
2. Kleingehölze	
2.1. Gehölzstreifen	
2.1.1. Gehölzstreifen, lebensraumtypisch (BD3)	
2.2. Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume	
2.2.1. Einzelbaum, lebensraumtypisch (BF3)	
3. Grünland	
3.1. Fettwiesen und -weiden	
3.1.1. Fettweide, artenarm (EB0)	
3.1.2. Fettweide, mäßig artenreich (EA0)	
4. Säume, Hochstauden- und Anuellenfluren	
4.1. Saumstreifen	
4.1.1. Fettgrünland-Saum (KC1a)	
5. Weitere anthropogen bedingte Biotope	
5.1. Äcker	
5.1.1. Acker, intensiv (HA)	
5.2. Gärten	
5.2.1. Zier- und Nutzgarten (HJ0)	
6. Siedlungsflächen und Verkehrsanlagen	
6.1. Straßenbegleitgrün	
6.1.1. Straßenrand (HC0)	
6.2. Verkehrswege	
6.2.1. Versiegelte Verkehrswege (Kreisstraße) (VA2c)	
6.2.2. Unbefestigte Verkehrswege (Landwirtschaftsweg) (VB3a)	

Gemeinde Erndtebrück
Bebauungsplan
„Recyclingplatz“
Biototypkarte

Maßstab 1 : 2.000

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 25.000

Stand: 09.11.2023, Gez. K.K., Gepr. H.M.

Planungsgruppe Müller
 Diplomgeographen, Diplombiologen u. Ingenieure
 Lfdz. Marburg-Biederkopf
 Zur Gesamtschule 2, 35085 Ebs dorfergrund
 Tel: 0642494 3599 5

Karte 1: Ergebnis der Biotypenkartierung. Gut zu erkennen ist die Lage des Vorhabenbereichs sowie die umliegenden Wälder (östlich und nördlich), genauso wie das westliche Industriegebiet und die umliegenden Felder.

4.4 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Tabelle 1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten samt wissenschaftlichen Namen, Status laut LINFOS und Experten, Erhaltungszustand: G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend S= Schlecht, unbek. = unbekannt, - = Bestandstrend negativ; + = Bestandstrend positiv; potentielle Habitate im Wirkraum/ Untersuchungsgebiet und Rote Liste Status (RL NRW): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, G= Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R= durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten unzureichend, *= ungefährdet.

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	Erhaltungszustand	Potenzielles Habitat	RL NRW
Avifauna					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Angrenzender Wald	3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Angrenzender Wald Kalamitäten	3
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Zielart Biotopverbund	S	Feuchtwiesen	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Heckensaum	3
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Extensives Feuchtgrünland	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Ackerflächen	3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Flugplatzböschung, Kalamität	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Heckensaum	3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kiefernflächen, Waldrand	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Wald, Heckensaum	2
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Wald	2
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Industriepark, Wald, Kalamitäten	2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Gehölze in der Umgebung, Wald	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Gebäude	3
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	Heckensaum, Waldrand, Kalamitäten	V

Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Heckensaum, Waldrand, Kalamitäten	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Gebäude	3
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Wald	1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald, Gehölze	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	Staudenreiche Brachen, Böschungen	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	*
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Wald	3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	*
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kalamitäten, Wald, Waldrand	3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Gehölzsaum, Wald	V
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	*
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Wald	3
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Wald, Kalamitäten	3
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Wald	3
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Wald, Kalamitäten	1
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Wald	2
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Böschungen, Feuchtwiesen	2
Reptilien					
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Böschung Flugplatz, Kalamitäten	2
Fledermäuse					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Wald	R
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	Gebäude	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Wald	G
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Gebäude, Höhlen	2

Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Wald, Gebäude	*
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Gebäude	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Gebäude	2
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Wald	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Gebäude	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Wald, Gebäude	R
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Gebäude	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Wald, Gebäude	G
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Gebäude	R
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Gebäude, Wald	*
Schmetterlinge					
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	Zielart Biotopverbund		Feuchte Wiesen	V
Dukatenfalter	<i>Lycaena virgaureae</i>	Zielart Biotopverbund		Waldränder, Waldlichtung	2
Mädesüss- Perlmutterfalter	<i>Brenthis ino</i>	Zielart Biotopverbund		Feuchte Wiesen	V

4.5 Fazit der Vorprüfung

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Eine vertiefende Prüfung (Artkartierungen im Gelände) ist erforderlich.

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II)

5.4 Datengrundlage und Methodik

Nach Absprache mit der örtlichen Naturschutzbehörde wurden folgende Tiergruppen im Untersuchungsgebiet in der Vegetationszeit 2023 & 2024 kartiert.

Avifauna

Nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde zur Feststellung der lokalen Avifauna eine allgemein gängige Revierkartierung (Südbeck et al., 2005) durchgeführt. Hierfür wurde das Untersuchungsgebiet an fünf verschiedenen Terminen (Tab. 2) bei Sonnenaufgang begangen. Diese lagen allesamt innerhalb der Brutperiode der erwartbaren heimischen Brutvogelarten. Dabei wurde das Vorkommen von Brutvögeln in allen Habitaten innerhalb eines 50 m Radius um den Vorhabenbereich intensiv untersucht. Bei den Begehungen erfolgte die Erfassung der Vogelarten anhand akustischer sowie visueller charakteristischer Artmerkmale. Hierbei wurde besonders auf revieranzeigendes Verhalten wie z.B. Gesang, Einflug von Nistmaterial oder Futter, Austrag von Kotballen, Jungtiere etc. geachtet. Alle eindeutigen Ereignisse wurden in Tageskarten punktgenau eingetragen. Zur Auswertung wurden Reviermittelpunkte (sogenannte Papierreviere) gebildet, um die Revierdichte im Untersuchungsgebiet zu ermitteln (Südbeck et al. 2005).

Tabelle 2: Begehungstermine der Brutvogelkartierungen sowie dazugehörige Witterungsbedingungen.

Begehungsnr.	Datum	Zeitraum	Witterung
1	27.04.2024	5.00 - 8.00 Uhr	Temp.: 2.1 – 4.0°C, sonnig
2	30.04.2024	5.00 - 8.00 Uhr	Temp.: 8.5 – 9.9°C, sonnig
3	11.05.2024	4.30 - 8.00 Uhr	Temp.: 7.5 – 11.6°C, sonnig
4	13.05.2024	4.30 - 8.00 Uhr	Temp.: 10.2 – 12.0°C, sonnig
5	25.05.2024	4.30 - 8.00 Uhr	Temp.: 9.3 – 11.8°C, sonnig

Fledermäuse

Datenaufnahme

Es wurden drei Detektorbegehungen zwischen Anfang Juli und Anfang August durchgeführt, die in der Abenddämmerung begannen (Tabelle 3). Die Fledermausrufe wurden mit Detektoren aufgenommen und mittels GPS verortet.

Zum Einsatz kamen der Ultrasound Detektor D240X (mit digitalem Aufnahmegerät) der Firma Pettersson sowie der Batcorder der Firma Ecoobs. Die Bestimmung erfolgte teils durch akustische und visuelle Merkmale vor Ort und teils durch Nachbestimmung am PC.

An den Terminen der Detektorbegehung wurden zudem vor Sonnenuntergang vier Batcorder im Gebiet aufgestellt, die dann für die gesamte Nacht automatisch Fledermausrufe aufgenommen haben (Karte 1).

Tabelle 3: Termine der Fledermauserfassung mit stationärem Monitoring und Detektorbegehung.

Datum	Zeitraum	Temperatur [°C]	Niederschlag	Wind [Bft]
06.07.2023	21:30 – 22:45	14 – 16	-	0 - 1
17.07.2023	21:30 – 22:45	13 – 17	-	0 – 1
09.08.2023	21:00 – 22:15	12 – 16	-	0 – 1

Datenauswertung

Über Batcorder werden einzelne Rufsequenzen aufgenommen, anhand derer sich die Aktivitätsdichte am betrachteten Standort ableiten lässt. Es ist jedoch nicht möglich, die Sequenzen einzelnen Fledermausindividuen zuzuordnen und somit von der Anzahl der Rufsequenzen auf die Anzahl der anwesenden Individuen zu schließen.

Die Auswertung der aufgenommenen Fledermausrufe erfolgte automatisch nach den Vorgaben von Behr et al. (2011) über die Software bcAdmin 4 (Runkel 2018) und batIdent 1.05 (Marckmann 2013).

Die Ergebnisse der automatischen Auswertung wurden manuell auf mögliche Fehlbestimmungen durch Störeinflüsse (z.B. Echos, bruchstückhafte/unvollständig vermessene Rufe, Sozialrufe oder Heuschrecken) bzw. nicht als Fledermausrufe erkannte Aufnahmen überprüft und entsprechend korrigiert. Für gewöhnlich ist lediglich eine automatische Zuordnung zu den drei Ruftypengruppen Nyctaloid, Myotis und Pipistrelloid sicher möglich. Bei Rufen der Gattungen Myotis, Nyctalus, Eptesicus und Vespertilio verbleiben Unsicherheiten. Rufe dieser bestimmungskritischen Gattungen werden zudem mit Hilfe der Analysesoftware BCAnalyze 3.0 (Runkel & Marckmann 2016) durch Überprüfung und Vermessung der Sonogramme nachbestimmt. Es wurden Rufcharakteristika wie Start-, End- und Hauptfrequenz sowie Ruflänge und -abstand berücksichtigt und mit Literaturangaben zu Fledermausrufen verglichen (Weid 1988, Hammer & Zahn 2009, Skiba 2009, Marckmann & Pfeiffer 2020, Pfeiffer & Marckmann 2022). Zudem wurden Rufe, bei denen eine sichere Bestimmung nicht möglich war und die im zeitlichen Zusammenhang mit sicher bestimmten Rufen standen ebenfalls diesen Arten oder Artengruppen zugeordnet.

In vielen Fällen ist es dennoch nicht möglich eine genaue Artbestimmung durchzuführen. Faktoren wie die Entfernung der rufenden Fledermaus zum Mikrofon oder Einflüsse wie Wind oder andere Geräusche führen dazu, dass die Rufe zwar durch die automatische Auswertung und manuelle Nachbestimmung als Fledermausruf erkannt und im allerbesten Fall einer Ruftypengruppe zugeordnet werden können, eine genauere Artbestimmung mit ausreichender Sicherheit ist jedoch nicht immer möglich. Schwer bestimmbare Rufe bzw. Rufe mit geringer Bestimmungssicherheit wurden dementsprechend in der Regel nur einer Ruftypengruppe zugeordnet.

Folgende Gruppen wurden unterschieden:

Pipistrelloid: In dieser Gruppe lässt sich die Zwergfledermaus meist sicher auf Artniveau bestimmen. Allerdings bestehen Überschneidungsbereiche mit den Rufen der Mücken- und der Flughautfledermaus in oberen bzw. unteren Frequenzbereichen.

Myotis: In dieser Gruppe gibt es sehr starke Überschneidungen im Rufverhalten der einzelnen Arten, so dass eine Bestimmung auf Artniveau nicht immer möglich ist. Die Arten Großes Mausohr,

Fransen-, Teich-, Nymphen- und Wimpernfledermaus lassen sich am ehesten von den anderen Arten abgrenzen. Die Arten Wasser-, Bechstein- sowie Große und Kleine Bartfledermaus lassen sich untereinander nur bedingt unterscheiden. Nicht auf Artniveau bestimmbare Rufe werden daher in der Rufgruppe Mkm (kleine bis mittlere Myotis-Arten) zusammengefasst. Vor allem bei der Bechsteinfledermaus ist ein sicherer Artnachweis über Akustik nur selten möglich, auch die Kleine und Große Bartfledermaus können akustisch nicht differenziert werden. Rufe aus der Mkm Rufgruppe müssen daher als Hinweis auf jede der vier genannten Myotis-Arten aus der Rufgruppe gewertet werden.

Nyctaloid: In der Gruppe Nyctaloid werden Rufe der Gattungen Nyctalus, Eptesicus und Vespertilio zusammengefasst. Der Große Abendsegler lässt sich durch seine Rufcharakteristika meist sicher auf Artniveau bestimmen. Alle anderen Arten dieser Gruppe weisen große Ähnlichkeiten in ihren Rufen auf, so dass sie zur Gruppe Nycmi (mittlere nyctaloide Arten) zusammengefasst werden. Rufe der Hufeisennasen und der Mopsfledermaus sind so arttypisch und unverwechselbar, dass sie meist sicher bestimmt werden können. Auch die Langohrfledermäuse sind leicht von anderen Arten zu unterscheiden. Nur untereinander ähneln sich die Rufe von Grauem und Braunem Langohr sehr, so dass sie auf Gattungsniveau „Plecotus“ zusammengefasst werden.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Fledermäuse sehr häufig rufen, um sich im Flug zu orientieren und so in kurzen Zeiträumen von wenigen Minuten sehr viele Aufnahmen entstehen können, wurden die Aufnahmen in Minutenklassen ausgewertet (vgl. Runkel & Gerding 2016). Hierbei wird jede Minute mit Aktivität einer Art gezählt, ungeachtet der Anzahl der Aufnahmen der gleichen Art innerhalb dieser Zeit.

Haselmaus

Zur Erfassung von potenziellen Haselmausvorkommen wurden drei Haselmauskästen (Maße: 200 x 150 x 220) in den Hecken- und Waldsäumen am Rande der Untersuchungsfläche ausgebracht. Dabei wurde der Methodik von Albrecht et al. (2014) gefolgt.

Die Kästen wurden an geschützten, halbschattigen Standorten in einer Höhe von ca. 1 bis 2m an dafür geeigneten Bäumen befestigt (Abb. 6 & 7) und hingen zwischen Mitte Juni und November 2023 im Gebiet.



Abbildung 6 & 7: Zwei der ausgebrachten Haselmauskästen im Gebiet.

Die Haselmauskästen und das Plangebiet wurden zwischen Juli und November 2023 auf indirekte Nachweise (Haselmausnester und charakteristische Kot- oder Fraßspuren) untersucht. Die ausgehängten Haselmauskästen wurden, um eine erhebliche Störung der Tiere auszuschließen, im dritten und vierten Kontrollgang mit untersucht (Tab. 4).

Tabelle 4: Zeitlicher Ablauf der verschiedenen Haselmausuntersuchungen im Gebiet.

Untersuchungsphase	Termine 2023
Ausbringung der Haselmaus-Kästen im Eingriffsbereich	13.06.2023
1. Kontrolle	21.07.2023
2. Kontrolle	29.08.2023
3. Kontrolle mit Untersuchung der Nistkästen	01.10.2023
4. Kontrolle mit Untersuchung der Nistkästen	02.11.2023

Reptilien

Die Kartierenden haben keine Angaben zur Methodik gemacht.

Schmetterlinge

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte zwischen Juni und August 2023 an insgesamt drei Begehungsterminen, sowie an einem weiteren im Mai 2024 (Tab. 5). Es wurden adulte Falter und Präimaginalstadien dokumentiert. Die Flächen wurden mit einer Geschwindigkeit von ca. 1km/h systematisch in Schleifen von 10 – 15 m abgelaufen. Dabei wurden einige Tagfalter direkt im Feld bestimmt oder zur späteren Bestimmung fotografiert.

Tabelle 5: Terminierung der Tagfalterbegehungen sowie dazugehörige Wetterverhältnis während den Kartierungen.

Termin	Datum	Witterung
1	13.06.2023	23 °C, sonnig, 1 - 2 Bft
2	06.07.2023	24 °C, leicht bewölkt, 2 – 4 Bft
3	27.08.2023	27 °C, sonnig, 1-2 Bft
4	05.05.2024	14 °C, teils bewölkt, 1-2 Bft

5.5 Ergebnisse der Standortbegehungen/ Kartierungen

Avifauna

Insgesamt wurden 36 Vogelarten im Geltungsbereich nachgewiesen (Tabelle). Sechs der hierbei nachgewiesenen Arten (Feldlerche, Feldsperling, Rauchschwalbe, Rotmilan, Tannenmeise, Waldlaubsänger) werden von Werner et al. (2014) (das Plangebiet befindet sich in einem Grenzbereich zwischen Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz) mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bewertet.

Auf der Roten Liste für Brutvögel in Nordrhein-Westfalen werden Baumfalke, Feldlerche, Feldsperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe in Kategorie 3 der gefährdeten Arten geführt; der Waldlaubsänger und der Turmfalke in der Vorwarnliste). Weiterhin sind der Mäusebussard und der Rotmilan als streng geschützte Art nach BNatSchG geschützt.

*Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsbereich. Abkürzungshinweise; Schutzstatus nach BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: b=besonders geschützt, s=streng geschützt; RL-D = Rote Liste Deutschland (Ryslavik et al. 2020); RL-NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalens (Sudmann et al. 2021), RL-Sbl = Rote Liste Süderbergland (Sudmann et al. 2021); Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehende Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet; EHZ = Erhaltungszustand (Ampelsystem): grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht; V-DE = Verantwortlichkeit Deutschland: !! = sehr hohe Verantwortung (globale Population in Europa konzentriert und ungünstigen Erhaltungszustand), !!! = Extrem hohe Verantwortung: weltweit gefährdet, konzentriert in Deutschland (nach Werner et al. 2014); Status: BV = Reviernachweis, NG = Nahrungsgast.*

Artname deutsch	Artname wiss.	BNat-schG	RL-D	RL-NRW	RL-Sbl, EHZ	V-DE	Status - Plangebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	*	*	*	*	R
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	*	*	*	*	R
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	s	3	3	3	*	R
Bachstelze	<i>Motacila alba</i>	b	*	*	*	*	R
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	*	*	*	*	R
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	*	*	*	*	R
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	*	*	*	*	R
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3	2	*	R
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	3	3	*	R
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	*	*	*	*	R
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	*	*	*	*	R
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	*	*	*	!!	R
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	*	*	*	*	R
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	*	*	*	*	R
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	*	*	*	*	R

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	*	*	*	*	R
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	b	*	*	*	*	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	*	*	*	*	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia artricapilla</i>	b	*	*	*	*	R
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	3	3	3	*	NG
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	b	*	*	*	*	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	*	*	*	*	R
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	*	*	*	*	R
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubetula</i>	b	*	*	*	*	R
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	V	3	3	*	NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	*	*	*	!!, !!!	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	*	*	*	*	R
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	b	*	*	*	*	R
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	s	*	*	*	*	NG
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	b	*	*	*	*	R
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	*	V	*	*	NG
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	*	*	*	*	R
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	b	*	V	3	!!	R
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	b	*	*	*	*	R
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	*	*	*	*	R
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	*	*	*	*	R

Gemeinde Erndtebrück Gemarkung Balde

**Brutvogelvorkommen
in der Umgebung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Recyclingplatz“
Maßstab 1 : 1.500**



Legende

- Brutvögel**
- Nahrungsgäste**

Artenkürzel der festgestellten Vogelarten

A	Amsel	NiIG	Nilgans
BM	Blaumeise	RK	Rabenkrähe
BaumF	Baumfalke	RS	Rauchschwalbe
BST	Bachstelze	RT	Ringeltaube
BF	Buchfink	ROK	Rotkehlchen
BS	Buntspecht	ROM	Rotmilan
EH	Eichelhäher	SD	Singdrossel
FL	Feldlerche	SOG	Sommergoldhähnchen
FS	Feldsperling		
GBL	Gartenbaumläufer	SP	Sperber
GF	Grünfink	SM	Sumpfmeise
GS	Grünspecht	TM	Tannenmeise
HRS	Hausrotschwanz	TF	Turmfalke
HS	Hausperling	WLS	Waldaubsänger
KL	Kleiber	WGH	Wintergoldhähnchen
KM	Kohlmeise	ZK	Zaunkönig
KOLKR	Kolkrabe	ZZ	Zilpzalp
MB	Mäusebussard		
MG	Mönchsgrasmücke		
MS	Mehlschwalbe		

Gemeinde Erndtebrück
Gemarkung Balde

**Brutvogelvorkommen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Recyclingplatz“
Maßstab 1 : 1.500**

Übersichtskarte



Untersuchungsbereich Maßstab 1 : 25000

Stand: 02.05.2024, Gez. K.K., Gepr. H.M.

Planungsgruppe Müller
Diplomgeographen, Diplombiologen u. Ingenieure
Ldfr. Marburg-Biedersteinerkopf
Zur Gesamtschule 2, 35085 Ebsdorfergrund
Tel: 06424943995



Karte 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet. Dargestellt sind die Revierzentren der lokalen Brutvögel (gelb) sowie die verschiedenen Nahrungsgäste im Gebiet (grau).

Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten mit Kleinem Abendsegler und der Zwergfledermaus mindestens zwei Fledermausarten sicher nachgewiesen werden (Tabelle 7). Darüber hinaus erfolgten Nachweise der Schwesterarten Große und Kleine Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Lang-ohr, die akustisch nicht differenziert werden können, so dass sich die Anzahl der vorkommenden Arten auf sechs erhöhen könnte. Des Weiteren wurden Rufe der Gruppe Nyctaloid und der Gattung Myotis erfasst, die aufgrund mangelnder Qualität oder wegen Störgeräuschen durch Heuschrecken etc. nicht näher bestimmt werden konnten.

Tabelle 7: Vorkommen aller im Untersuchungsgebiet erfassten Fledermausarten. Die Erläuterungen und Quellen zu Schutz- und Gefährdungskategorien befinden sich am Ende der Tabelle. Nachweise über: DT = Detektorkartierung; BC = Batcorder-Erfassung. 1) akustisch nicht unterscheidbare Schwesterarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis		RL D	RL NRW	EHZ NRW	
		DT	BC			G	UU
<i>Myotis mystacinus/ brandtii</i>	Kleine/ Große Bartfledermaus ¹⁾		X	*/*	3/2	G	UU
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	X	D	V		UU
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr ¹⁾		X	3/1	G/1	G	UU
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X	*	*		G

RL NRW (LANUV NRW 2021) & RL Deutschland (Meinig et al. 2020) 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: Gefährdet; G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet

Erhaltungszustand NRW (LANUV NRW 2021) Grün: günstig; Gelb: ungünstig-unzureichend; Rot: ungünstig-schlecht; k.A.: unbekannt

An den drei Terminen konnten über die Detektorkartierung und die stationären Batcorder insgesamt 482 Minuten mit Fledermausrufen erfasst werden (Tabelle 8, Karte 3). Pro Begehung wurden somit im Durchschnitt ca. 160 Rufminuten aufgenommen. Betrachtet man alle Arten außer der häufigen Zwergfledermaus, erhält man einen Durchschnitt von ca. 10 Rufminuten pro Begehung. Insgesamt wurden bis zu 6 Arten erfasst (die Schwesterarten Große und Kleine Bartfledermaus, sowie Braunes/Graues Langohr inbegriffen). Durch die Detektorkartierung konnten insgesamt nur sieben Minuten mit Fledermausrufen aufgenommen werden. An den Standorten des Monitorings während der Begehung wurden an BC1 und BC4 mit über 50 Minuten die meisten Rufe erfasst, gefolgt von BC2 mit 35 und BC3 mit 22 Minuten.

Die **Bartfledermäuse** wurden nur an den Standorten des Dauermonitorings BC2 und BC4 nachgewiesen. Der **Kleine Abendsegler** kam an allen Standorten vor, allerdings mit eindeutigen Schwerpunkt an BC1. Während der Detektorbegehung wurde die Art einmal ganz im Norden und einmal im Süden des Eingriffsbereichs erfasst. Die **Zwergfledermaus** wurde als mit Abstand häufigste Art ebenfalls an allen Standorten und während zwei der drei Begehungen vorwiegend im Westen entlang der Gehölzstrukturen nachgewiesen. **Langohrfledermäuse** konnten nur einmalig am BC-Standort 2 aufgenommen werden.

Die nicht weiter bestimmbaren Rufe aus der Gruppe Nyctaloid und der Gattung *Myotis* sind aufgrund des Fehlens anderer Vertreter aus diesen Gruppen vermutlich ebenfalls dem Kleinen Abendsegler und den Bartfledermäusen zuzuordnen.

Tabelle 8: Fledermausrufminuten pro Nacht während der Detektorbegehungen. Standorte und Detektorroute siehe Karte 1.

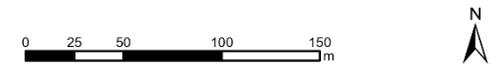
Datum		Große/Kleine Bartfledermaus ¹	Mkm (kleine/mittlere Myotis Arten)	Myotis spec.	Kleiner Abendsegler	Nyctaloide Arten	Braune/Graue Langohrfledermaus ¹	Zwergfledermaus	Gesamt
06.07.2023	DT							3	3
	BC1				7	1		13	21
	BC2	8	1	3	1	1		15	29
	BC3				2	2		14	18
	BC4	2	1		2			30	2
17.07.2023	DT								0
	BC1				16	11		36	64
	BC2				1	2	1	15	19
	BC3				1			13	14
	BC4					1		56	57
09.08.2023	DT				2			2	4
	BC1				50	10		7	67
	BC2	3	2		1	7		44	57
	BC3					9		22	35
	BC4	5	4					61	66

¹Schwesterarten sind akustisch nicht zu unterscheiden



Source: Esri, Maxar, Earthstar Geographics, and the GIS User Community

- Route Detektorkartierung
- Standorte Dauermonitoring
- Fledermausnachweise Detektorkartierung**
- Gruppe *Nyctaloid*
- Kleiner Abendsegler
- Gruppe *Pipistrelloid*
- Zwergfledermaus



Auftraggeber			
Planungsgruppe-Müller			
Zur Gesamtschule 2 35085 Ebsdorfergrund			
Recyclingplatz Erndtebrück			
Kartierung zur Fledermausfauna			
Karte 1:		Datum	Name
Fledermaus Detektorbegehung und Batcorder Monitoring	bearbeitet	2023	CG
	gezeichnet	2023	SE
	geprüft	2023	CHe
Maßstab in A3: 1:2.500			
Auftragnehmerin			
Bioplan Marburg GmbH			
Deutschhausstraße 36 • 35037 Marburg Tel.: 06421 - 680009-0 • buero@bioplan-marburg.de www.buero-bioplan.de			

Karte 3: Standorte der fest installierten Batcorder sowie Route der Detektorbegehung

Haselmaus

Bei den durchgeführten Kartierungen wurden keine Bilche bzw. Haselmäuse nachgewiesen. In keinem der drei Haselmauskästen konnte ein Nachweis für das Vorkommen der Haselmaus erbracht werden (z.B. Abb. 8)



Abbildung 8: Ein leerer Haselmauskasten.

Reptilien

Es wurden keine Reptilien im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden sechs Schmetterlingsarten festgestellt (Tab. 9). Ihre Verteilung im Untersuchungsraum sind in Karte 4 dargestellt.

Tabelle 9: Im Untersuchungsbereich nachgewiesene Schmetterlinge. Abkürzungshinweise: BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; b=besonders geschützt, s=streng geschützt; RLD = Rote Liste Deutschland (Reinhardt & Bolz 2011, Trusch et al. 2011); RL NRW = Rote Liste NRW (Schuhmacher & Vorbrüggen 2021); Gefährdungskategorien: # = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehende Art der Vorwarnliste.

Trivialname	Wiss. Artname	BNatSchG	RL NRW	RL DE
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	#	#
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	-	#	#
Schornsteinfeger (Abb. 10)	<i>Aphantopus hyperantus</i>	-	#	#

Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	#	#
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	-	#	#
Linienspanner (Abb. 9)	<i>Siona lineata</i>	-	#	#



Abbildung 9 & 10: Linienspanner (links) und Schornsteinfeger (rechts).

Gemeinde Erndtebrück Gemarkung Balde

Tagfaltervorkommen
in der Umgebung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Recyclingplatz“
Maßstab 1 : 1.500



Legende

 Tagfalter

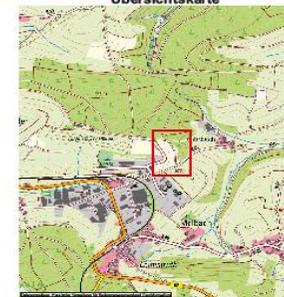
Artenkürzel der festgestellten Tagfalterarten

AF	Aurorafalter
HW	Hartheuspanner Weißer
KLF	Kleiner Fuchs
KW	Kleiner Kohlweißling
KWV	Kleines Wiesenvögelchen
SCH	Schornsteinfeger

Gemeinde Erndtebrück
Gemarkung Balde

Tagfaltervorkommen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Recyclingplatz“
Maßstab 1 : 1.500

Übersichtskarte



 Untersuchungsbereich Maßstab 1 : 25000

Stand: 13.06.2024, Gez. K.K., Gepr. H.M.

Planungsgruppe Müller
Diplomgeographen, Diplombiologen u. Ingenieure
Lfdz. Marburg-Bleidenkopf
Zur Gesamtschule 2, 35 085 Ebsdorfgrund
Tel.: 064 2494 3999



Karte 4: Tagfaltervorkommen im Untersuchungsbereich.

6 Artenschutzrechtliche Einordnung/ Bewertung

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer **Art-für-Art-Betrachtung** einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Avifauna

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren und werden im Folgenden dargestellt.

Vereinfachte Konfliktanalyse häufig vorkommender Brutvögel und aller Nahrungsgäste

Tabelle 10: Nachgewiesene häufig vorkommende Brutvögel und Nahrungsgäste. Abkürzungshinweise; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; b=besonders geschützt, s=streng geschützt; RLD = Rote Liste Deutschland (Ryslavik et al. 2020); RL-NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalens (Sudmann et al. 2021), RL-Sbl = Rote Liste Süderbergland (Sudmann et al. 2021); Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehende Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet; EHZ = Erhaltungszustand (Ampelsystem): grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht; V - DE = Verantwortlichkeit Deutschland: !! = sehr hohe Verantwortung (globale Population in Europa konzentriert und ungünstigen Erhaltungszustand), !!! = Extrem hohe Verantwortung: weltweit gefährdet, konzentriert in Deutschland (nach Werner et al. 2014); Status: BV = Reviernachweis, NG = Nahrungsgast; AM/ VM = Ausgleichsmaßnahmen/ Vermeidungsmaßnahmen: Aufgeführt in Abschnitt 7.

Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	BNat-schG	RL-D	RL-NRW	RL-Sbl, EHZ	V-DE	Status Plan-gebiet	Status Puffer	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG Tötungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG Störungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG Beschädigungs-verbot	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	AM/ VM
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	*	*	*	*	-	2x R		x	x	Revier direkt an der Fläche	VM 1, VM 2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	*	*	*	*	-	R		x	x	Revier im westlichen Heckensaum	VM 1, VM 2
Bachstelze	<i>Motacila alba</i>	b	*	*	*	*	2x R	R	x	x	x	Potentiell Brut in benachbarten Heckenstrukturen, Gebäuden, Wald	VM 1, VM 2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	*	*	*	*	-	R		x			VM 1, VM 3
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	b	*	*	*	*	-	R		x		Beeinträchtigung durch Lärmemissionen (kurz-& langfristig)	VM 1, VM 3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	*	*	*	*	R	-		x		Revier im NO der Fläche, Störempfänglich (Menschen)	VM 3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	*	*	*	*	-	R		x		Revier im NO der Fläche, nicht besonders Störempfänglich	VM 3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	*	*	*	*	-	R		x		Revier im NO der Fläche, nicht besonders Störempfänglich	VM 3

Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s	*	*	*	!!		R		x		Revier im Osten der Fläche	VM3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	*	*	*	*	-	R					VM2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	*	*	*	*	-	R		x	x	Betroffen bei Rodung der Büsche SW der Fläche	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	*	*	*	*	-	R				Revier im NW – nicht betroffen	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	*	*	*	*	2x R	-		x	x	Bei Rodung westlicher Heckensaum	VM1, VM2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	b	*	*	*	*	-	NG				Nicht betroffen da Nahrungsgast	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	*	*	*	*	-	NG				Nicht betroffen da Nahrungsgast	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia artricapilla</i>	b	*	*	*	*	-	2x R		x		Ein Revier betroffen falls Rodung des Heckensaums westlich	VM2
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	3	3	3	*	NG	-				Nicht betroffen da Nahrungsgast	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	b	*	*	*	*	NG	-				Nicht betroffen da Nahrungsgast	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	*	*	*	*	R	R				Evtl. Revier im NO der Fläche betroffen, nicht besonders stöempfindlich	VM2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	*	*	*	*	-	R				Nicht betroffen, da ausreichender Abstand zum Betriebsgelände	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubetula</i>	b	*	*	*	*	-	R				Nicht betroffen, da ausreichend Abstand und wenig stöempfindlich	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	V	3	3	*	NG	NG				Nicht betroffen da Nahrungsgast	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	*	*	*	!!, !!!	NG	NG				Nicht betroffen da Nahrungsgast	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	*	*	*	*	-	R		x		Revier im NO der Fläche, nicht besonders Stöempfindlich	VM1, VM3
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	b	*	*	*	*	-	R				Nicht betroffen, da ausreichend Abstand und wenig stöempfindlich	

Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	*	*	*	*	R	R		x		Revier auf der Fläche, Brut vstl. im angrenzendem Wald.	VM3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	s	*	*	*	*	-	NG		x		Nicht betroffen da Nahrungsgast	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	b	*	*	*	*	-	R				Nicht betroffen, da ausreichend Abstand und wenig stöempfindlich	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	*	V	*	*	NG	-				Nicht betroffen da Nahrungsgast	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	b	*	V	3	!!	-	R		x		Revier im Nordosten der Fläche, nicht besonders stöempfindlich.	VM3
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	b	*	*	*	*	-	R				Nicht betroffen, da ausreichend Abstand und wenig stöempfindlich	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	*	*	*	*	-	R				Revier im NO der Fläche, nicht besonders Stöempfindlich	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	*	*	*	*	-	R		x		Revier im NO der Fläche, nicht besonders Stöempfindlich	VM1, VM3

Art-für-Art Analyse

Baumfalke

Allgemeine Angaben zu Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL NRW	
		3	RL Sbl	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	Unbekannt	Günstig	Ungünstig- unzureichend	Ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NRW (siehe Abschnitt 5.5.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester (Rabenkrähe, Elster) genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.</i></p> <p><i>Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Europa: Deutschland: NRW: Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt (2021).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell	
<p>Kurzbeschreibung: <i>Das Revierzentrum eines Baumfalkens befindet sich auf der Vorhabenfläche. Das Vorkommen der Art ist aufgrund ihrer Seltenheit im Suderbergland von besonderer Bedeutung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im östlichen Kiefern-Mischwald ein Brutstandort befindet.</i></p> <p><i>Deswegen wird hier eine Worst-Case Betrachtung behandelt.</i></p>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ja Nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja Nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Ja Nein
- d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Ja Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. Ja Nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ja Nein
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Ja Nein
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ja Nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Ja Nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? Ja Nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und

Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. Ja Nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Ja Nein

Hauptgefährdungsursachen für den Baumfalken sind:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze und Hochspannungsmasten mit vorhandenen Horsten, meist Rabenkrähennestern) im Umkreis von bis zu 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010) um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst.

Bevorzugt als Niststandort alte 80 - 100 jährige Kiefernwälder.

Meist wird jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen (bei einer Population im Berliner Raum meist bis 100m, FIUCZYNSKI & SÖMMER 2011 S. 119) bei hoher Ortstreue (ebd.)

Die Kartierung der Brutvögel fand im Umkreis von 50m um den Vorhabenbereich statt, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich ein Niststandort im östlichen Kiefern-mischwald befindet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Ja Nein

AM 1 - Anlage von Kunsthorsten mit ausreichendem Abstand zur Vorhabenfläche

AM 2 - Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen

Für beide Maßnahmen eignen sich die östlichen Waldbestände. Hier können auf der östlichen Seite des Waldes Kunsthorste angebracht werden.

Da diese auch von anderen Arten angenommen werden kann, sollten mehrere Horste in max. 100m Abstand angebracht werden.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Ja Nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. Ja Nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? Ja Nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
→ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegrundlagen“

7. Prüfung der Ausnahmegrundlagen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegrundlagen

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

Ja

Nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

AM 1 & 2

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmegrundlagen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Feldlerche

Allgemeine Angaben zu Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL NRW	
		2	RL Sbl	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	Unbekannt	Günstig GRÜN	Ungünstig- unzureichend GELB	Ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NRW -Sbl (nach Sudmann et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<u>Brutplatz/ Lebensraums:</u> Feldlerchen brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras und Krautschicht. Bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Stellen, weshalb Äcker mit diesen Strukturmerkmalen gerne genutzt werden. Bei feuchten Böden und bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen, ob Einzelbäume oder Strommasten, Gebüsch- und Baumreihen oder Einzelhäuser, ist die Siedlungsdichte geringer. Waldrandbereiche werden gemieden. Dicht stehende Vegetation kann von Feldlerchen nur randständig oder an Störstellen besiedelt werden. Die Verteilung der Brutpaare und ihre Dichte ist von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen auffallend stark abhängig.				
<u>Nahrung:</u> Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen, frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.				
<u>Phänologie:</u> Die Art ist je nach geografischer Verbreitung Standvogel bis Kurzstreckenzieher. Die Feldlerchen nördlich und östlich der 0°C-Januar-Isotherme ziehen im Herbst nach Südwesteuropa, in den Mittelmeerraum, nach Afrika bis an den Nordrand der Sahara und nach Vorderasien. Südlich und westlich dieser Isotherme verstreichen die Tiere oder machen nur sehr kurze Wanderungen. In Gebieten ohne länger liegende Schneedecke, wie in Großbritannien und Irland sowie in Westeuropa, bleiben die Tiere ganzjährig. Der Wegzug skandinavischer Vögel beginnt Mitte September und erreicht Mitte Oktober seinen Höhepunkt. Der Heimzug beginnt Ende Januar bis Mitte Februar, gipfelt im März und endet Anfang Mai. In Mitteleuropa werden die Brutgebiete je nach Witterung meist Mitte Februar bis Anfang März besetzt, bei Kälteeinbrüchen kommt es zu Umkehrzügen.				
4.2 Verbreitung				

Europa: 40.000.000-80.000.000
Deutschland: 1.200.000-1.850.000
Süderbergland: Mäßig häufig verbreitet

Vorhabensbezogene Angaben

11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Kurzbeschreibung:

Im Nord-Westen der Fläche ca. 100m vom Vorhabenbereich entfernt, liegt ein Revierzentrum der Feldlerche. Sie besiedelt hier den angrenzenden Flugplatz und seine Grünlandbereiche. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einen Effekt auf das Vorkommen der Art haben kann. Positiv ist der Heckensaum und der Erdwall, die als Barriere gegen Lärm und Sicht funktionieren.

12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

e) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ja Nein

f) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Ja Nein

VM2 – Keine Entfernung der westlichen Heckensäume

g) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Ja Nein

h) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Ja Nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. Ja Nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

f) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ja Nein

g) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Ja Nein

h) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ja Nein

- i) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Ja Nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- j) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? Ja Nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. Ja Nein

6.4 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Ja Nein

Störung und Aufgabe bei andauernder und verstärkter Störung durch Lärm während der Bauzeit.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Ja Nein

VM1 - Abschluss der Baumaßnahmen vor Brutbeginn der Feldlerchen.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Ja Nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. Ja Nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? Ja Nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
→ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den

Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen

VM1 und VM2

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Feldsperling

Allgemeine Angaben zu Art				
13. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
14. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV – Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL NRW	
		3	RL Sbl	
15. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	Unbekannt	Günstig GRÜN	Ungünstig- unzureichend GELB	Ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NRW (siehe Kapitel 5.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. Charakterisierung der betroffenen Art	
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p><u>Brutplatz/ Lebensraums:</u> Der Lebensraum sind schütter bewaldete Regionen, Waldränder, Feldränder, Hecken, Alleen, Gärten und der Randbereich von Siedlungen. Insbesondere im Westen Europas ist der Feldsperling ein weniger ausgeprägter Kulturfolger als der Haussperling. Er dringt in Deutschland aber zunehmend in Städte und Dörfer vor und besetzt dort die Nische des seltener werdenden Haussperlings.</p> <p><u>Nahrung:</u> Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Die Nahrung wird überwiegend vom Boden aufgenommen. Gras- und Getreidesamen werden jedoch auch aus den Ähren gepickt, während die Feldsperlinge auf den Halmen sitzen. Alternativ biegen sie die Ähren auf den Boden und picken dann die Samen heraus. Sie fressen außerdem gelegentlich auch Knospen und Beeren und suchen im menschlichen Abfall nach Nahrung. Die Jungen werden mit Insekten gefüttert.</p> <p><u>Phänologie:</u> Ganzjahresvogel. Die Brutperiode beginnt in Mitteleuropa ab Mitte April bis Anfang Mai. Feldsperlinge ziehen gewöhnlich zwei oder drei Jahresbruten groß</p>	
4.2 Verbreitung	
<p>Europa: 26.000.000-48.000.000 Deutschland: 840.000-1.250.000 NRW: häufiger Brutvogel, Bestände abnehmend. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p>	
Vorhabensbezogene Angaben	
17. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell</p> <p>Revierzentrum unmittelbar am Vorhabenbereich. Brut vermutlich in Heckensaum westlich der Fläche.</p>	
18. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>i) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Bei Rodung des Heckensaums bzw, starken Rückschnitts.</i></p>	
<p>j) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Keine Rodung des Heckensaums.</i></p>	
<p>k) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>l) Wenn <u>NEIN</u> - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Ja Nein
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- k) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Ja Nein
- l) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Ja Nein
- m) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ja Nein
- n) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Ja Nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- o) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" ? Ja Nein

*Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. Ja Nein

6.5 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? Ja Nein

Feldsperling gelten als unempfindlich gegenüber Lärm. Sichtstörungen können allerdings die Fortpflanzung beeinträchtigen. Bei der Anlage von Gebäuden oder im Betrieb des Recyclingplatzes ist drauf zu achten, dass die Heckensäume im Westen nicht verbaut werden und möglichst im Betriebsablauf Störungen (häufiges Betreten der Bereiche am Heckensaum) vermieden werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Ja Nein

VM 2

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

Ja Nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. Ja Nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

Ja Nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
→ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Fledermäuse

Aufgrund der wenigen Rufaufnahmen durch die Detektorbegehung konnten hier keine Aktivitätsschwerpunkte ausgemacht werden. Die Bereiche im Osten und Süden wurden aufgrund fehlender Gehölzstrukturen nicht oder nur sehr selten durch Fledermäuse genutzt. Durch den sich im Offenland befindlichen BC-Standort 1 wurden insbesondere Rufe des Kleinen Abendseglers aufgenommen, was den Habitatansprüchen dieses Jägers des freien Luftraums entspricht. An den am Waldrand bzw. anderen Gehölzstrukturen liegenden Standorten 2-4 wurden hingegen eher die Bartfledermäuse nachgewiesen, was ebenfalls den Artansprüchen entgegenkommt. Insgesamt ist das nachgewiesene Artenset gering, aber für ein eher offenes und strukturarmes Untersuchungsgebiet nicht ungewöhnlich. Somit durchstreifen neben der Zwergfledermaus gelegentlich auch der Kleine Abendsegler und die Große Bartfledermaus das Untersuchungsgebiet. Hinweise auf regelmäßig genutzte, bedeutende Jagdgebiete ergeben sich aus den erhobenen Daten jedoch nicht. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Baumaßnahme wichtige Jagdhabitats oder Leitstrukturen gestört werden. Auch Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten in direkter Umgebung ergeben sich aus den Daten nicht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 BNatSchG eintreffen.

Schmetterlinge

Die im Gebiet nachgewiesenen Tagfalter sind weder planungsrelevant noch in ihren Beständen gefährdet.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 BNatSchG eintreffen.

Haselmaus

Es wurden keine Haselmausvorkommen nachgewiesen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 BNatSchG eintreffen.

Reptilien

Es wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 BNatSchG eintreffen.

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VM1 – Bauzeitenregelung (keine Bauarbeiten im Zeitraum zwischen 01.03.- 30.09.)

VM2 – Keine Rodung des westlich angrenzenden Heckensaums

VM3 – Möglichst wenig Störung im NO der Fläche (Waldrand) bzw. westen (Heckensaum) der Fläche. Insofern im Betriebsablauf diese Zone wenig betreten/ frequentiert wird, können Störungen der meisten Brutvogelrevier hier ausgeschlossen werden. Dieser Bereich könnte z.B. zur längerfristigen Lagerung von Baustoffen genutzt werden, die nicht regelmäßig bearbeitet werden.

Ausgleichsmaßnahmen

AM 1 - Anlage von Kunsthorsten mit ausreichendem Abstand zur Vorhabenfläche

oder

AM 2 - Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen

Für beide Maßnahmen eignen sich die östlichen Waldbestände. Hier können auf der östlichen Seite des Waldes Kunsthorste angebracht werden. Da diese auch von anderen Arten angenommen werden können, sollten mehrere Horste in max. 100m Abstand voneinander angebracht werden.

8 Fazit/ Zusammenfassung

Das Unternehmen Berge-Bau GmbH & Co. KG, mit Sitz in: Leimstruther Weg 7 - 9, 57339 Erndtebrück-Leimstruth, vertreten durch die Betriebsleitung (Vorhabenträger), beabsichtigt im Bereich der Gemarkung Balde, Flur 1, Flurstück 452, die Errichtung eines Recyclingplatzes für die Zwischenlagerung von unbelasteten recyclingfähigen Baustoffen und unbelastetem Bodenaushub zur späteren Wiederverwertung. Das Plangebiets (ohne externe Ausgleichsfläche) umfasst ca. 23.000 m² und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Mähwiese/ Acker). Es wurde bewusst im Randbereich außerhalb des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes „Interkommunaler Industriepark Wittgenstein“ gewählt, um andere Standorte im bislang unbelasteten Außenbereich zu schonen.

Zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist es notwendig die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden im Sommer 2023 sowie im Frühjahr 2024 Kartierungen im Gebiet durchgeführt. Diese dienen der Erfassung von verschiedenen (geschützten) Arten und deren Populationen vor Ort. Die Ergebnisse dieser Kartierungen werden in diesem Gutachten dargestellt und bewertet.

Der Untersuchungsbereich (=Wirkraum) umfasste dabei den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Gemarkung Balde, Flur 1, Flurstück 452) sowie einen Puffer von 50 – 300m drumherum.

Der Großteil der im Gebiet vorkommenden Arten sind „Allerweltsarten“. Diese kommen in aller Regel in stabilen Beständen und Populationen vor. Sie gelten deshalb als nicht planungsrelevant und müssen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht besonders berücksichtigt werden.

Gleichzeitig gibt es Arten, die planungsrelevant sind und im Gebiet vorkommen. Hierzu gehören insb. Baumfalke, Feldlerche und Feldsperling. Bei Beachtung der in Kapitel 7 dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen können Verstöße nach BNatSchG §44 ausgeschlossen werden. Das Bauvorhaben ist somit bei Einhaltung dieser Maßnahmen zulässig.

9 Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER. (2014). Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 S.

Brinkmann R, Behr O, Niermann I, Reich M (eds) (2011) Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen.

Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel: D. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber anthropogener Störung. 5. Auflage, (C. F. Müller Verlag) Heidelberg, Seite 191-196.

Hammer M, Zahn A (2009) Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. 16.

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf

LANUV NRW (2021) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Marckmann U (2013) Software BatIdent 1.5.

Marckmann U, Pfeiffer B (2020) Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil 1.

Meinig H, Boye P, Dähne M, Hutterer R, Lang J, Bach L (2020) Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz Biol Vielfalt* 170 (2):73.

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C., & Hutterer, R. (2011). Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere–Mammalia–in Nordrhein-Westfalen. *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2*, 1-3.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Pfeiffer B, Marckmann U (2022) Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 2 - Gattung *Myotis*.

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021 herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Stefan R. Sudmann, Michael Schmitz, Christoph Grüneberg, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Tobias Mika, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Werner Schubert & Darius Stiels

Runkel V (2018) bcAdmin 4.0.

Runkel V, Gerding G (2016) Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität.

Runkel V, Marckmann U (2016) Software BCAnalyze 3.0 Pro.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Schlüpmann, M., Mutz, T., Kronshage, A., Geiger, A., & Hachtel, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche–Reptilia et Amphibia–in Nordrhein-Westfalen. *Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4*, 159-222.

Schumacher, H; Vorbrüggen, W (2021): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand: Makrolepidoptera Dezember 2020, Stand: Mikrolepidoptera März 2021. In: *Melanargia 33 (Beiheft 1)*, S. 3–174.

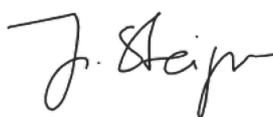
Skiba R (2009) Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendungen. Westarp-Wissenschaften, Hohenwarsleben.

Trusch, R.; Gelbrecht, J.; Schmidt, A.; Schönborn, C.; Schumacher, H.; Wegner, H. & Wolf, W. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinner, Eulenspinner und Sichelflügler (Lepidoptera: Geometridae et Drepanidae) Deutschlands.

Weid R (1988) Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe.

Werner, M; Bauschmann, G.; Hormann, M.; Stiefel, D.; Kreuziger, J.; Korn, M.; Stübing, S. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). 1 – 84.

Marburg, den 12. März 2025



Jakob Staiger